1 682.2

Gesetz

über den Beitritt des Kantons Bern zur Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz

vom 09.09.1974 (Stand 25.12.1974)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BSG-Nummer 682.2-1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 22. November 1973 über den Salzverkauf in der Schweiz bei.

Art. 2

- ¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zu genehmigen oder über den Austritt des Kantons Bern aus der Vereinbarung zu beschliessen.
- ² Das Gesetz vom 18. Februar 1968 über das Salzregal¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 3

¹ Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf der Referendumsfrist oder mit der Annahme durch das Volk sofort in Kraft²).

Bern, 9. September 1974 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Meyer Der Staatsschreiber: Josi

_

¹⁾ BSG 682 1

²⁾ 25. 12. 1974

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

682.2 2

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
09.09.1974	25.12.1974	Erlass	Erstfassung	-

682.2

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	09.09.1974	25.12.1974	Erstfassung	-